

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Derya Delal Bozkurt

Steiner „Catcalling: Gesetzgeber in der Pflicht?“ ZRP 2021, 241.

Der hier zu besprechende Aufsatz behandelt die Sanktionierbarkeit von Catcalling, ein Phänomen, welches durch Onlinepetitionen immer mehr Aufmerksamkeit erfährt. Unter Catcalling versteht man sexuell konnotierte Bemerkungen (praktisch fast ausschließlich) von Männern gegenüber Frauen, die auf der Straße oder im sonstigen öffentlichen Raum in der Regel anlässlich zufälliger Begegnungen getätigt werden und sich meist auf körperliche Merkmale der Betroffenen beziehen. Trotz der Vielgestaltigkeit des Catcalling ist entscheidende Gemeinsamkeit die gezielte Sexualisierung des im

öffentlichen Raum angetroffenen Gegenübers. Der Petitionsvorschlag einer eigenständigen und sanktionsbewahren Verbotsnorm ist nicht frei von Kritik geblieben. Bereits die Frage, wo im StGB

„In einer Gesellschaftsordnung, die die individuelle Autonomie, Würde und Freiheit jeder und jedes Einzelnen zu ihren unverhandelbaren Grundpfeilern zählt, ist Catcalling kein Verhalten, das leichtfertig hingenommen werden kann.“

eine solche Norm anzusiedeln wäre, wird kontrovers diskutiert. Steiner ist der Auffassung, dass eine Verortung im Rahmen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von vornherein unzweckmäßig erscheint, da nicht die sexuelle Autonomie im physischen Sinne betroffen ist. Ebenso erscheint für ihn eine Verortung im Rahmen der Ehrdelikte redundant, solange die Schwelle der einschlägigen Delikte nicht doch überschritten wird, was nachvollziehbar erscheint. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass im Jahre 2020 der Tatbestand der sexuellen Belästigung gem. § 184i StGB neu eingeführt wurde. Hier ist konkret die Rede von körperlichen Berührungen, eine sexuelle Belästigung setzt also einen körperlichen Kontakt voraus. Wollte der Gesetzgeber das Catcalling unter Strafe stellen, hätte er dies bereits mit der Einführung des § 184i StGB gemacht und verbale Äußerungen darunter gefasst. Ferner schildert der Verfasser, dass eine eigene Strafnorm das im Strafrecht geltende Ultima-Ratio-Prinzip verkenne, denn das Strafrecht ist ein finales Stoppschild für gesellschaftlich absolut nicht mehr hinnehmbares Verhalten. Zudem führt er an, dass es zwischen § 185 StGB und § 184i StGB keinen Raum für eine Verbotsnorm mit eigenem Unrechtsgehalt gibt. Die Behauptung, dass die durch Catcalling angegriffenen Rechtsgüter vom Strafrecht bereits geschützt sind und es daher keiner eigenständigen Verbotsnorm bedarf, zeigt indes, dass der Verfasser das Rechtsgut Ehre sehr grobschlächtig mit der Personenwürde oder der Persönlichkeitssphäre gleichsetzt. Wenn ein Mensch durch sexuelle Äußerungen zum Objekt degradiert wird, kann dies eine Beleidigung gemäß § 185 StGB darstellen. Der Verfasser spricht sich dafür aus, § 185 StGB konsequent anzuwenden und ebenso für eine Stärkung eines breiten gesellschaftlichen Bewusstseins für die Problemdimension des Catcalling und dadurch einer nachhaltigen Anpassung nicht-rechtlicher Normen des gesellschaftlichen Miteinanders. Bevor man einen solchen Vorschlag macht, ist zunächst zu erörtern, ob denn überhaupt die Äußerungen des Catcalling unter dem Tatbestand des § 185 StGB zu subsumieren sind. Hier wird nämlich die Herabwürdigung infrage gestellt, denn die Äußerung muss eine entwürdigende, herabsetzende Bewertung des Opfers enthalten. „Geile Beine“ in dem Kontext ist keine Herabwürdigung, sondern eine Wertschätzung. Eine Beleidigung liegt damit nur in Ausnahmefällen vor, nämlich wenn in der Äußerung eine über das anpassende, anstößige, uU auch abwegige hinaus gehende Missachtung der Person zum Ausdruck kommt. Die von Steiner vorgeschlagene „konsequente“ Anwendung des § 185 StGB ist daher kaum erfolgsversprechend. Ein möglicher Kompromiss unter stärkerer Achtung des Ultima-Ratio-Prinzips könnte ein Ordnungswidrigkeitstatbestand sein: Schlechtes Benehmen kostet dann Geld, aber nicht die Freiheit.